

**Gesetz**  
vom 30. Juni 2010  
**über die Abänderung des Mediengesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Mediengesetz (MedienG) vom 19. Oktober 2005, LGBl. 2005  
Nr. 250, in der geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 28

28. "Patronanzsendung": eine Sendung, für die durch ein nicht im Bereich der Produktion von audiovisuellen Werken tätiges öffentliches oder privates Unternehmen ein Finanzierungsbeitrag mit dem Ziel geleistet wurde, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 23/2010 und 69/2010

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 30. Juni 2010 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den "Liechtensteinischen Rundfunk" in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef